



Reglement über die Anstellungsbedingungen des Kreisvorstandes

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für voll-, haupt- und nebenamtliche Mitglieder des Kreisvorstandes und regelt das Arbeitspensum und die Entlohnung sowie Entschädigung bei Beendigung der Amtsperiode oder Nichtwiederwahl. Alle übrigen Bedingungen richten sich nach dem jeweils geltenden Personalgesetz [BR 170.400] und der jeweils geltenden Personalverordnung [BR 170.410] des Kantons Graubünden.

A. Arbeitspensum und Entlohnung sowie weitere Bestimmungen

Art. 2

Arbeitspensum und Entlohnung

1. Der Kreisrat legt im Rahmen des Budgets das Gesamtpensum und die Entlohnung des Kreisvorstandes auf dessen Antrag hin fest. Der Kreisvorstand teilt das Gesamtpensum unter sich im Rahmen von Absatz 2 auf.
2. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erfüllen mindestens ein 50% Arbeitspensum. Die Aufteilung der übrigen Arbeitspensum liegt in der Kompetenz des Kreisvorstandes.
3. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident werden mit dem Maximum der Gehaltsklasse 24, die Kreispräsident-Stellvertreterin oder der -Stellvertreter und das dritte Vorstandsmitglied mit dem Maximum der Gehaltsklasse 22 der kantonalen Gehaltsskala entschädigt.

Art. 3

Gehalt

Die Mitglieder des Kreisvorstandes erhalten zusätzlich zum ordentlichen Monatslohn einen 13. Monatslohn, wobei dieser jeweils im November ausbezahlt wird. Der 13. Monatslohn entspricht einem Zwölftel des effektiv bezogenen Jahresgrundlohns; bei Ein- und Austritt unter dem Jahr besteht ein pro rata-Anspruch auf den 13. Monatslohn.

Art. 4

Teuerung

Der Teuerungsausgleich richtet sich nach dem kantonalen Entscheid.

Art. 5

Sozialzulagen

Die Sozialzulagen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 6

Spesen

Der Kreisvorstand erhält für Spesen eine Pauschalentschädigung von monatlich insgesamt Fr. 1'000.00. Die interne Aufteilung ist Sache des Kreisvorstandes.

Art. 7

Übertragung von Ferien

1. Auf das folgende Kalenderjahr dürfen in der Regel höchstens fünf Ferientage übertragen werden. Diese sind im ersten Jahresquartal zu beziehen.
2. Ist der Ferienbezug aus betrieblichen oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich, kann die teilweise oder vollständige Übertragung der nicht bezogenen Ferientage erfolgen. Nicht bezogene Ferien verfallen nach einem Jahr.

Art. 8

Arbeitszeit, Überstunden und Überzeit

Mitglieder des Kreisvorstandes sind für ihre Arbeitszeiteinteilung selber verantwortlich. Allfällige notwendige Überstunden und Überzeit werden weder durch Freizeit noch durch zusätzliche Lohnzahlung abgegolten, sondern gelten als im Lohn inbegriffen. Mitglieder des Kreisvorstandes sind von der Zeiterfassung befreit.

B. Entschädigung bei Beendigung der Amtsperiode oder Nichtwiederwahl

Art. 9

Nichtwiederwahl

1. Wird ein Kreisvorstandsmitglied nicht wieder gewählt, so hat es Anspruch auf eine Entschädigung von vier Monatslöhnen, gerechnet ab Stichtag der Amtsübergabe an seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger.
2. Weitere Ansprüche, wie Abfindungen oder Rente, bestehen keine.

Art. 10

Beendigung der Amtsperiode

Tritt ein Kreisvorstandsmitglied vorzeitig zurück oder verzichtet es, freiwillig oder als Folge einer Nichtnomination, auf eine weitere Kandidatur, so hat es keinen Anspruch auf Entschädigung.

C. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Art. 11

Übergangsbestimmung bis Ende Amtsperiode

Der bisherige Kreispräsident wird dem Maximum der Gehaltsklasse 26 zugeteilt, die beiden Vorstandsmitglieder dem Maximum der Gehaltsklasse 23.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Kreisratssitzung vom 28. April 2011

Der Kreispräsident:



Der Kreisvizepräsident:



Das 3. Kreisvorstandsmitglied

